

Richtlinien der Universität Würzburg für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln der Gemeinnützigen Hermann-Niermann-Stiftung (Studienbörse Germanistik)

§ 1 Allgemeines

Die Universität Würzburg vergibt aus Mitteln der Gemeinnützigen Hermann-Niermann-Stiftung nach diesen Richtlinien Stipendien der Studienbörse Germanistik.

Die Richtlinien sind zum Gegenstand der Bewilligung zu machen und müssen vom Antragsteller bei der ersten Mittelanforderung und von der Stipendiatin / von dem Stipendiaten bei der ersten Bewilligung anerkannt werden.

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die bewilligten Mittel sind über die Einnahme- und Ausgabetitel des Staatshaushalts der Universität abzuwickeln und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften.

§ 2 Arten der Stipendien

Die von der Universität Würzburg und der Gemeinnützigen Hermann-Niermann-Stiftung zum 01. September 2006 eingerichtete Studienbörse Germanistik soll ausschließlich der Eliteförderung qualifizierter ausländischer Germanisten dienen. Unterstützt werden im Einzelnen:

- a) **Kurzaufenthalte:**
Die Förderung von Kurzaufenthalten dient dem Zweck der qualifizierten Vorbereitung einer Magisterarbeit nebst Abschlussprüfung. Die Magisterarbeit selbst muss an der entsendenden ausländischen Universität eingereicht und die Abschlussprüfung dort abgelegt werden. Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Stipendium ist, dass Bewerber und Bewerberinnen an einer wissenschaftlichen Hochschule des Heimatlandes als ordentliche Hörer der Germanistik eingeschrieben sind und das Baccalaureat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.
Höhe des Stipendiums: monatlich €750,--
- b) **Einjährige Studienaufenthalte:**
Einjährige Studienaufenthalte, d. h. ein zweisemestriger Aufenthalt an der Universität

Würzburg, dienen dem Zweck, in diesem Zeitraum ein möglichst hohes Niveau an Sprachkompetenz zu erreichen, das z. B. für angehende Deutschlehrer an Schulen der deutschen oder deutschsprachigen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa von außerordentlicher Bedeutung ist. Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Stipendium ist, dass von der entsendenden ausländischen Universität beschrieben und bestätigt wird, dass und wie der Studienaufenthalt im Sinne der Zwecksetzung in das Gesamtstudium integriert werden kann.
Höhe des Stipendiums: monatlich €650,--

- c) Ein- oder zweijährige Postgraduiertenförderungen:
Ein- oder zweijährige Postgraduiertenförderungen dienen dem Zweck, hervorragenden Absolventen und Absolventinnen der Germanistik eine Zusatzqualifikation in Form eines Aufbaustudiums zu ermöglichen. Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Stipendium ist, dass Bewerber und Bewerberinnen das Germanistikstudium in ihrer Heimat im Rahmen eines 4- bis 5-jährigen Hochschulstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und ihr besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse auf Erwerb einer Zusatzqualifikation im Fach Germanistik, z. B. in den Bereichen philologische Datenverarbeitung, Journalismus, Literaturvermarktung, Verlagswesen oder Redaktionsarbeit mit der Bewerbung darzulegen vermögen. Wenn einer der o. g. Bereiche für den Erwerb einer Zusatzqualifikation im Fach Germanistik oder ein vergleichbares Zusatzstudium an der Universität Würzburg nicht angeboten wird, kann auch ein Studium an einer anderen deutschen Universität gefördert werden.
Höhe des Stipendiums: monatlich €800,--
- d) Promotionsstudien
Die Förderung von Promotionsstudien dient dem Zweck, den wissenschaftlichen Nachwuchs im Fach Germanistik zu fördern. Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Stipendium ist, dass Bewerber und Bewerberinnen einen einschlägigen germanistischen Studienabschluss, wie z. B. Magister, Lehramt für höhere Schulen, Diplom im Rahmen eines 4- bis 5-jährigen Hochschulstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Heimatland nachweisen können, und ihre Promotion schon im Heimatland bei einem ausländischen Doktorvater begonnen haben und einen Aufenthalt an der Universität Würzburg anstreben oder an der Universität Würzburg promovieren wollen.
Höhe des Stipendiums: monatlich €800,--
- e) Habilitationsvorhaben:
Die Förderung von Habilitationsvorhaben dient dem Zweck, den Hochschullehrernachwuchs im Fach Germanistik in den genannten Ländern sicherzustellen. Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Stipendium ist, dass Bewerber und Bewerberinnen, die sich habilitieren wollen, von ihrer Heimatuniversität oder von der Universität Würzburg ein entsprechendes Angebot erhalten haben.
Höhe des Stipendiums: monatlich €1.500,-- bis €2.000,--

Die Voraussetzungen des jeweiligen Stipendiums sind vom Antragsteller in seinem Antrag darzustellen.

§ 3

Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

Stipendien nach diesen Richtlinien können nur Studenten, Doktoranden oder Wissenschaftlern für das Studium, die Promotion oder die Habilitation und für bestimmte Forschungs- bzw. Ausbildungszwecke gewährt werden. Ein Stipendium wird nicht vergeben, sofern der vorgeschlagene Empfänger für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet bereits ein anderes Stipendium erhält. Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht in Anspruch genommen werden.

Der Stipendienempfänger darf im Zusammenhang mit dem Stipendium aus steuerlichen Gründen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein. Aus diesem Grund können Stipendien nach diesen Richtlinien nicht vergeben werden, wenn ein Zusammenhang der Forschungs- bzw. Ausbildungstätigkeit mit einer früheren, bestehenden oder künftigen Arbeitstätigkeit des Stipendiaten an der Universität besteht, so dass das Stipendium durch ein früheres, bestehendes oder künftiges Beschäftigungsverhältnis veranlasst ist.

Bei ausländischen Personen besteht Meldepflicht beim zuständigen Einwohnermeldeamt sowie der Ausländerbehörde. Die "Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes", die "Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung" (vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung) sowie eine ggfs. erteilte "Aufenthaltsgenehmigung" sind dem Projekt leitenden Wissenschaftler vorzulegen. Die Verwaltung behält sich vor, diese Nachweise anzufordern.

Stipendien werden nicht vergeben, sofern der/die Antrag stellende Empfänger/in für die vorgesehene Ausbildungs- und Forschungszeit bereits ein anderes Stipendium erhält. Allerdings können Stipendien anderer Stipendienggeber aus der Studienbörse der Gemeinnützigen Hermann-Niermann-Stiftung bis zu einer Gesamtförderungshöhe gem. § 2 aufgestockt werden

§ 4

Antragstellung und Vergabe des Stipendiums

Die Gewährung des Stipendiums erfolgt nach Prüfung der sachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen durch die Universität mit dem entsprechenden Vordruck.

Die Studienförderung von Bewerbern für Kurzaufenthalte und einjährige Studienaufenthalte kann im Einzelfall erst nach Abschluss des 6. Semesters bzw. nach Abschluss des Baccalaureates oder einer vergleichbaren Qualifikation an der ausländischen Heimatuniversität vergeben werden. Studien-/Förderungsbeginn ist frühestens das folgende oder eines der nächsten Wintersemester.

Promotions- und Habilitationsvorhaben werden grundsätzlich zunächst ein Jahr gefördert. Eine Verlängerung der Förderung ist nur bei entsprechendem Vorschlag der Universität Würzburg möglich.

§ 5

Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinnützigen Hermann-Niermann-Stiftung bewilligten Stipendien durch den Empfänger gelten die nachfolgenden Regelungen:

Der Erhalt der Bewilligung des Stipendiums sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ist von der Stipendiatin / von dem Stipendiaten zu erklären. In dieser Erklärung ist auch zu bestätigen, dass der Empfänger ein weiteres Stipendium nicht beantragt hat oder erhält.

Die Stipendien sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 44 EStG. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellen.

Die Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis. Der Antragsteller gewährleistet, dass die Stipendiatin / der Stipendiat nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.

Über die bewilligten Mittel hinaus können weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) nicht übernommen werden. Die Universität empfiehlt, dass die Stipendiaten im eigenen Interesse eine Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Risiko-Lebensversicherung abschließen; die Kosten hierfür können von der Universität nicht übernommen werden.

Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt höchstens zwei Jahre mit der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit bis zu einem weiteren Jahr.

§ 6

Widerruf, Rückforderung

Die Gemeinnützige Hermann-Niermann-Stiftung behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Stipendiumszweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung für das Forschungsziel nicht ausreicht,

die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt worden sind,

die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten heute in Kraft. Damit werden die Richtlinien vom 27.06.2006 außer Kraft gesetzt.

Würzburg, 07.09.2010

A handwritten signature in blue ink, reading "Norbert Richard Wolf". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'W' at the end.

Prof. Norbert Richard Wolf
Vorsitzender des Auswahlausschusses